

Brandschutzordnung

gemäß den Anforderungen des Teils A-C

nach DIN 14096-1-3

für die

Hochschule Bremen

Gebäude AB (Hochhaus)



Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort.....	4
2	Brandschutzordnung Teil A	5
3	Brandschutzordnung Teil B	6
3.1	Zweck und Geltungsbereich	6
3.2	Allgemeine Grundsätze	6
4	Brandverhütung	6
4.1	Beachtung von Feuer- und Rauchverboten	6
4.2	Raucherzonen	6
4.3	Trennung von brennbaren Stoffen und Zündquellen	7
4.4	Feuergefährliche Arbeiten	7
4.5	Brand- und Rauchausbreitung, Brandschutztüren.....	8
4.6	Rauchabzug / Rauchverbreitung	8
5	Brandmeldeeinrichtungen	8
5.1	Flucht- und Rettungswege.....	9
5.2	Melden von Bränden.....	10
5.3	Verhalten im Brandfall	11
6	In Sicherheit bringen	11
6.1	Die Sammelpplätze	12
6.2	Löschversuch unternehmen.....	12
6.3	Umgang mit Handfeuerlöschern	13
7	Schlusswort.....	14
7.1	Inkrafttreten	14
8	Brandschutzordnung Teil C	15
9	Verantwortliche Personen	15
9.1	Die Kanzlerin.....	15
9.2	Übertragung der Verantwortung	15
9.3	Die Räumungsbeauftragten	16
9.4	Das Dezernat Gebäudemanagement.....	17
9.5	Der Brandschutzbeauftragte.....	17
10	Alarmplan.....	17
11	Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Umwelt und Sachwerte	18
11.1	Beschäftigtenunterweisung und Brandschutzübung	18
11.2	Feuergefährliche Arbeiten	18

12	Löschmaßnahmen.....	18
12.1	Brandschutzhelfer	18
13	Vorbereitung des Feuerwehreinsatzes	19
13.1	Feuerwehrezufahrt.....	19
13.2	Ende des Alarmzustandes	19
14	Nachsorge /Freigabe von Brandstellen.....	19
15	Schlusswort	20
15.1	Inkrafttreten	20

1 Vorwort

Die Brandschutzordnung enthält Handlungsanweisungen und Regeln zur Brandverhütung, Brandbekämpfung sowie Verhaltensanweisungen bei Unfällen, Bränden und sonstigen Schadensereignissen.

Teil A regelt die Bekanntgabe der Brandschutzordnung per Aushang. Teil A enthält Informationen und Verhaltensanweisungen für den allgemeinen Brandschutz sowie bei Eintreten von Unfällen(z.B. Notrufnummern). **Dieser Teil ist von allen Personen, die sich im Gebäude AB der Hochschule Bremen sowie in der daran angrenzenden Mensa aufhalten, verbindlich einzuhalten.**

Teil B richtet sich an alle **Personen ohne besondere Aufgaben im Brandschutz**. Er enthält grundsätzlich allgemeine Verhaltensvorschriften in Bezug auf den vorbeugenden Brandschutz, z.B. Informationen über Rauchverbote oder das Benutzen von offenem Feuer wie beispielsweise Kerzen. Hierin wird auch allgemein informiert über die Durchführung von Schweißarbeiten, über brandschutztechnische Einrichtungen sowie den Umgang mit Feuerlöschern.

Die Brandschutzordnungen Teil A und B richten sich an alle Beschäftigten und Studierenden der Hochschule Bremen sowie an Fremdfirmen, die im Auftrag der Hochschule Bremen tätig sind. Ebenso sind Besucher, die sich auf dem Hochschulgelände und in Gebäuden der Hochschule Bremen aufhalten, verpflichtet, sich an die Brandschutzordnung Teil A zu halten.

Teil C ist bestimmt für **Personen mit besonderen Aufgaben im Brandschutz**. Diese Personen haben in der Regel Führungsverantwortung (Führungskräfte) oder aufgrund ihrer Funktion bzw. ihrer Betriebskenntnisse besondere Aufgaben im Brandschutz.

2 Brandschutzordnung Teil A

Brandschutzordnung – Aushang an Orten, wo sich Personen aufhalten

Brandschutzordnung

Brände verhüten



RAUCHEN VERBOTEN!

Beachten Sie das Rauchverbot
im gesamten Gebäude

offenes Feuer verboten



Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Brandmelder betätigen



Feuerwehr



von Hausteletonen:

Information: 2605

Haustechnik: 2650

vom Mobiltelefon: 0421-5905-0



Andere Personen warnen



Hilflose Personen mitnehmen

In Sicherheit bringen



Aufzug nicht benutzen



Benutzen Sie die Fluchtwege



Gehen Sie zu einem Sammelplatz

Löschversuch unternehmen



Benutzen Sie Feuerlöscher oder
Wandhydranten

Gehen Sie kein unnötiges Risiko ein

3 Brandschutzordnung Teil B

3.1 Zweck und Geltungsbereich

Diese Brandschutzordnung (BSO) gilt für alle Beschäftigten und Studierenden, die sich im Gebäude AB der Hochschule Bremen aufhalten. Sie richtet sich ebenfalls an Fremdfirmen, die im Auftrag der Hochschule Bremen tätig sind.

3.2 Allgemeine Grundsätze

- Jede Person, die das Gebäude AB der Hochschule betritt, ist für den aktiven Brandschutz mitverantwortlich.
- Die Rettung von Menschen im Brandfall geht immer der Bergung von Sachgütern vor.
- Kein Mensch braucht sich zur Rettung anderer Personen oder zur Sicherung von Sachgütern selbst in Gefahr zu begeben. Die Eigensicherung steht über allem anderen.

4 Brandverhütung

4.1 Beachtung von Feuer- und Rauchverboten



Gemäß Vorschrift der Hochschule Bremen sind das Rauchen und der Umgang mit offenem Licht und Feuer im gesamten Gebäude AB verboten.

Es besteht im gesamten Gebäude AB sowie der angrenzenden Mensa ein grundsätzliches Verbot von offenem Licht und Feuer. Hierzu zählen auch das Entzünden von Kerzen und die Benutzung von Streichhölzern oder Feuerzeugen.

Das Rauchen ist ausschließlich nur in den dafür vorgesehenen Raucherbereichen gestattet. Zur Entsorgung der Zigarettenasche sind die bereitgestellten Aschenbecher bzw. selbstlöschende Abfallbehälter zu verwenden.

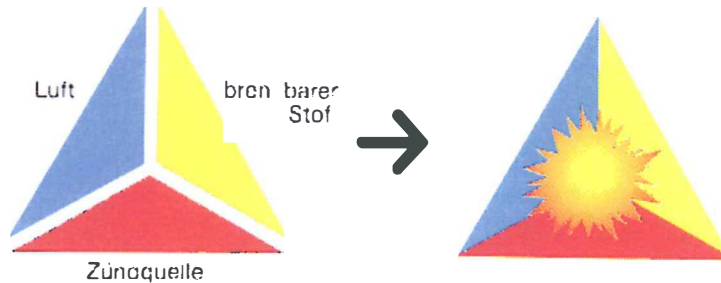


4.2 Raucherzonen

- Eingang Mensa

Da Zigaretten noch über Stunden nachglühen können, ist darauf zu achten, dass diese vor dem Entsorgen von Zigarettenresten vollständig erloschen sind.

4.3 Trennung von brennbaren Stoffen und Zündquellen



Für das Lagern von brennbaren Stoffen ist auf ausreichenden Abstand zu Zündquellen wie Kopierern, Druckern, Kaffeemaschinen, Halogenlampen etc. zu achten.

Zur Vermeidung von erhöhten Brandlasten ist eine Anhäufung von Abfällen (alten Kartonagen, Papier, Kunststofffolie, Tonerpatronen, etc.) zu verhindern. Abfälle sind nach Möglichkeit arbeitstäglich zu entsorgen.

Grundsätzlich sind alle elektrischen Geräte nach ihrer Verwendung auszuschalten. Defekte Geräte sind vom Netz zu nehmen, gegen Einschalten zu sichern und als „Defekt“ zu kennzeichnen. Der Vorgesetzte ist zu informieren.

Um eine Überlastung von elektrischen Leitungen zu verhindern, ist das Verketteten von Mehrfachsteckern zu vermeiden.

Zum Anschluss von elektrischen Geräten mit großer Leistung (Heizlüfter, Kühlschränke etc.) ist eine Elektrofachkraft zu befragen bzw. hinzuzuziehen.

4.4 Feuergefährliche Arbeiten

Feuergefährliche Arbeiten wie Brennen, Schneiden, Schweißen, Löten, Trennen sowie Arbeiten mit heißen Massen sind grundsätzlich verboten bzw. dürfen nur nach Erteilung einer Genehmigung durch die Hochschule Bremen, Dezernat Gebäudemanagement durchgeführt werden.

Es ist der HeiBerlaubnisschein „Feuergefährliche Arbeiten“ zu beachten!!

4.5 Brand- und Rauchausbreitung, Brandschutztüren

Gekennzeichnete Feuerschutzabschlüsse sowie alle Türen zum Treppenhaus (Rauchschutztüren) müssen geschlossen gehalten werden.

Die Brandschutz- und Rauchschutztüren dürfen nicht durch Gegenstände (Keile, Feuerlöscher, Papierkörbe etc.) zwangsweise offen gehalten werden.

Beschädigungen an den Türen sind unverzüglich dem Vorgesetzten bzw. dem Dezernat 4, Gebäudemanagement zu melden.



4.6 Rauchabzug / Rauchverbreitung

Rauch- und Wärmeabzüge sind wichtige Bestandteile des Gebäudeschutzes und sollen sicherstellen, dass im Brandfall die Flucht- und Rettungswege so weit wie möglich frei von Rauchgasen bleiben.

Rauch- und Wärmeabzüge dürfen nicht ohne Rücksprache mit dem Dezernat 4, Gebäudemanagement außer Betrieb genommen bzw. unwirksam gemacht werden.

Der Rauch- und Wärmeabzug (RWA) für das Treppenhaus wird innerhalb des Treppenhausbereichs automatisch über Rauchmeldesysteme gesteuert.

Um eine Verbreitung des Rauches zu verhindern bzw. zu verzögern, sind im Brandfall alle Türen (soweit gefahrlos möglich) zu schließen.



5 Brandmeldeeinrichtungen

An Brandmeldeeinrichtungen dürfen grundsätzlich keine Veränderungen vorgenommen werden. Sie dürfen auch nicht teilweise außer Betrieb gesetzt werden. Ist es erforderlich, gezielt Brandmeldelinien vorübergehend außer Betrieb zu nehmen, ist dieses beim Leiter des technischen Betriebes, Herrn Schlenger zu beantragen. Brandmeldelinien dürfen nur durch den Leiter des technischen Betriebes oder eine von ihm benannte befähigte Person außer Betrieb gesetzt werden.

Es ist immer der Brandschutzbeauftragte über den Eingriff zu informieren.

5.1 Flucht- und Rettungswege

Die Fluchtwegkennzeichnungen zeigen den Verlauf des Fluchtweges an und führen im Gefahrenfall auf dem kürzesten Weg ins Freie oder in einen sicheren Bereich.

Alle Personen haben sich über die Flucht- und Rettungswege des Bereiches, in dem sie sich aufhalten, zu informieren. Hierzu hängen in den einzelnen Etagen im Bereich der Treppenhäuser Flucht- und Rettungswegpläne aus.

Fluchtweg- und Brandschutzkennzeichen dürfen nicht verdeckt bzw. entfernt werden.

Die gekennzeichneten und vorgesehenen Flucht- und Rettungswege sind frei zu halten. Hindernisse innerhalb des Fluchtweges sind zu vermeiden.

Notausgänge müssen von innen jederzeit zu öffnen sein und freigehalten werden.

Die Flure und Treppenhäuser sind frei von Brandlasten (brennbare Materialien) zu halten. Sie dürfen nicht als Lager zweckentfremdet werden.



Flucht- und Rettungsplan



5.2 Melden von Bränden

Wenn Sie einen Brand entdecken, lösen Sie Alarm aus und warnen andere Personen in der näheren Umgebung.

Rufen Sie die Feuerwehr

oder

„Schlagen“ Sie Alarm



Druckknopfmelder

Melden Sie den Brand zusätzlich der Information:

Information

Haustelefon 2605

Mobiltelefon 0421-5905-0

Halten Sie sich an den bewährten „5 W“ Ablauf:

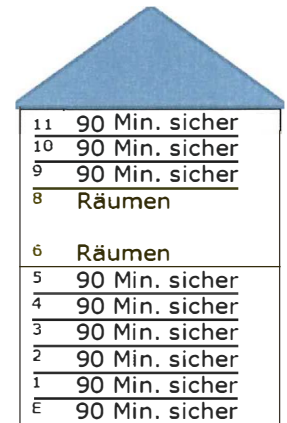
- **Wo ist es passiert?**
Nennen Sie folgende Adresse: Hochschule Bremen, Neustadtwall 30, Gebäude AB, das ist das Hochhaus.
- **Was ist passiert?**
Schildern Sie, was geschehen ist, z.B. was brennt, wie groß die Ausdehnung des Feuers ist oder ob sich bereits Verletzte in dem Bereich befinden.
- **Wie viele Menschen sind in Gefahr?**
Melden Sie, wenn ggf. Personen von Rauch oder Feuer eingeschlossen sind.
- **Wer ruft an?**
Nennen Sie Ihren vollständigen Namen.
- **Warten Sie auf Rückfragen!!**
Das Gespräch nicht von alleine beenden.

5.3 Verhalten im Brandfall

Sie befinden sich in einem Hochhaus. Hier wurden hochwertige Brandschutzsicherungs-systeme eingebaut. Bewahren Sie Ruhe. Handeln Sie besonnen.

Feueralarm (akustischer Alarm mit anschließender Sprachdurchsage) wird immer ausgelöst, wenn ein Rauchmelder Rauch detektiert oder eine Person manuell Alarm auslöst. Der Alarm wird vorerst auf 3 Etagen ausgelöst, nämlich..

- **auf der Etage wo der Brandfall gemeldet wird**
- **auf der darüberliegenden Etage,**
- **auf der darunterliegenden Etage.**



11	90 Min. sicher
10	90 Min. sicher
9	90 Min. sicher
8	Räumen
6	Räumen
5	90 Min. sicher
4	90 Min. sicher
3	90 Min. sicher
2	90 Min. sicher
1	90 Min. sicher
E	90 Min. sicher

Danach werden –wenn erforderlich–in zeitlich festgelegten Abständen die anderen Etagen alarmiert.

6 In Sicherheit bringen

Bei Feueralarm sichern Sie Ihren Arbeitsplatz (z.B. Computer herunterfahren) und bringen sich in Sicherheit. Achten Sie darauf, ob es auf Ihrem Weg hilfebedürftige Menschen gibt und unterstützen Sie diese, solange Ihre eigene Sicherheit nicht gefährdet ist.

Personen, die gehbehindert oder sehbehindert sind, können möglicherweise nicht über viele Etagen die Treppe laufen. Begleiten und helfen Sie diesen Personen 3 Etagen nach unten. Bringen Sie sie in den Vorraum zu den Aufzügen. Dort werden sie von der Feuerwehr in den besonders gesicherten Feuerwehraufzügen in Sicherheit gebracht.

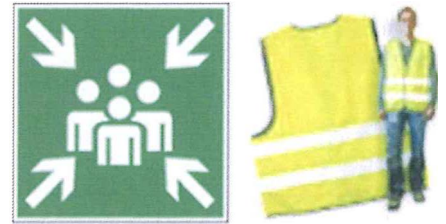
Dieser „Wartebereich“ ist mindestens 90 Minuten gegen Feuer und Rauch gesichert. Reden Sie beruhigend auf die Person ein und vermitteln Sie ihr, dass die Feuerwehr sie hier abholt.

Folgen Sie dann weiter der Fluchtwegkennzeichnung ins Freie. **Brandrauch ist giftig!** Begeben Sie sich nicht in verrauchte Bereiche. Flüchten Sie gebückt oder kriechend aus verrauchten Bereichen.

Sollten die Fluchtwege versperrt sein, begeben sie sich in einen Raum innerhalb einer Etage. Öffnen Sie ein Fenster und machen Sie andere Personen auf sich aufmerksam.

Aufzüge sind im Brandfall nicht zu benutzen! Warten Sie nicht vor den Aufzügen.

Sobald Sie im Freien sind, gehen Sie unbedingt zu einem Sammelplatz und melden sich dort bei dem Sammelplatzkoordinator (Gelbe Sicherheitsweste). Den Anweisungen des Koordinators und der Räumungsbeauftragten ist Folge zu leisten.



6.1 Die Sammelplätze

Die Sammelplätze befinden sich vor dem Gebäude M auf dem Platz zur Lange-marckstraße und dem Gebäude UB am Fahrradabstellplatz.

Verbleiben Sie im Räumungsfall so lange am Sammelplatz, bis Sie durch den Koordinator die Erlaubnis erhalten haben, diesen zu verlassen.

Am Sammelplatz ist durch die Verantwortlichen –soweit möglich- festzustellen, ob alle Personen das Gebäude verlassen konnten.



Melden Sie fehlende Personen dem Koordinator, sobald dieser am Sammelplatz eintrifft.

6.2 Löschversuch unternehmen

- **Löschversuche nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchführen!** Die Beurteilung, wann eine Eigengefährdung vorliegt, können Sie am besten einschätzen.

Ihre persönliche Sicherheit steht über allem!!! Gehen Sie kein Risiko ein.

Wagemutige und heldenhafte Rettungseinsätze werden in keiner Weise verlangt.

- Benutzen Sie bitte zur Brandbekämpfung vorhandene Löscheinrichtungen. Mit einem Feuerlöscher löschen Sie in der Regel einen Entstehungsbrand schnell. Die Feuerlöschgeräte sind gekennzeichnet. Es befindet sich immer ein geeigneter Feuerlöscher in der Nähe.
- Wenn mehrere Personen anwesend sind und die Möglichkeit besteht, verwenden Sie mehrere Feuerlöscher zur gleichen Zeit. So ist der Erfolg am größten.
- Personen mit brennender Kleidung versuchen wegzulaufen und werden auf Anweisungen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht reagieren. Versuchen Sie

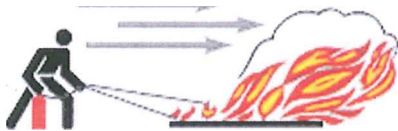
deshalb die Person umzustoßen und/oder die Flammen mit einem Feuerlöscher zu löschen.

Der erste Löschimpuls ist auf Brust und Schulter zu richten, um Hals und Kopf vor den zündelnden Flammen zu schützen.

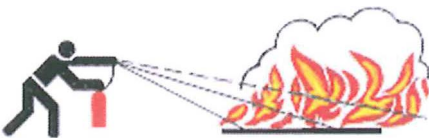
Bei Verwendung von CO₂ Feuerlöschern, den Löschstrahl nicht auf den Kopf der brennenden Person richten (Erstickungsgefahr).

6.3 Umgang mit Handfeuerlöschern

Einsatztaktik beim Gebrauch von Feuerlöschern



Windrichtung beachten, immer mit dem Wind vorgehen, von unten in die Glut, nicht in die Flammen spritzen, dabei genug Abstand halten, damit die Pulverwolke möglichst den gesamten Brand einhüllt. Unbedingt stoßweise löschen.



Flächenbrände von vorne und von unten ablöschen, nicht von hinten oder oben, immer das Brandgut, nicht die Flammen löschen.



Bei größeren Entstehungsbränden mehrere Feuerlöscher gleichzeitig und nicht nacheinander einsetzen.



Auf Rückzündung achten, Brandstelle nicht verlassen, sondern beobachten.



Nach der Benutzung des Feuerlöschers, diesen auf keinen Fall wieder an seinen angestammten Platz verbringen, sondern sofort wieder füllen lassen.

Unterschätzen Sie nicht die gesundheitliche Gefährdung durch Rauch- und Brandgase. Achten Sie auf Ihre Eigensicherung.

7 Schlusswort

Jeder Beschäftigte und Studierende ist verpflichtet, sich so zu informieren, dass im Brandfall ein sachgerechtes Verhalten möglich ist.

Alle Beschäftigten sind anhand dieser Brandschutzordnung mindestens einmal jährlich vom jeweiligen Vorgesetzten über das Verhalten im vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz und der gültigen Flucht- und Rettungswegpläne zu unterweisen.

Die verantwortlichen Vorgesetzten werden im Bedarfsfall bei der Information und Unterweisung ihrer Beschäftigten vom Brandschutzbeauftragten und / oder der Fachkraft für Arbeitssicherheit unterstützt.

Wer gegen betriebliche Vorschriften oder Anweisungen verstößt und dabei andere Menschen oder Sachgüter gefährdet, handelt grob fahrlässig.

Diese Brandschutzordnung gilt bis auf Widerruf.

7.1 Inkrafttreten

Diese Brandschutzordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bremen, den 14.04.2015



Christiane Claus

Kanzlerin der Hochschule Bremen

8 Brandschutzordnung Teil C

Die Brandschutzordnung DIN 14096 - Teil C wendet sich an alle Beschäftigten, die über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz sowie im Alarm- und Brandfall wahrnehmen. Sie gibt Hinweise zu Brandverhütungsmaßnahmen und zum Verhalten im und nach dem Brandfall.

Jeder Beschäftigte ist verpflichtet, sich so zu informieren, dass im Brandfall ein sachgerechtes Verhalten möglich ist.

9 Verantwortliche Personen

9.1 Die Kanzlerin

Die Gesamtverantwortung für den technischen, organisatorischen und abwehrenden Brandschutz trägt die Kanzlerin der Hochschule Bremen.

Entsprechend der hochschulinternen Organisation überträgt sie die Verantwortung auf einzelne Führungskräfte, wobei die Überwachungspflichten der Hochschulleitung hiervon unberührt bleiben.

Die Kanzlerin ist über jedes Brandereignis unverzüglich zu informieren.

9.2 Übertragung der Verantwortung

Der Teil C der Brandschutzordnung richtet sich an alle Personen(Beschäftigte), die über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz haben. Hierzu gehören neben der Hochschulleitung Führungskräfte und Leiter_innen von Organisationseinheiten, das Gebäudemanagement sowie Beschäftigte mit einer besonderen Rolle in der Abwehr von Gefahren (z.B. Räumungsbeauftragte und der Brandschutzbeauftragte der Hochschule Bremen).

Zur Erfüllung der sich aus dem Brandschutz ergebenden Aufgaben sind die

- Leiter_innen von Organisationseinheiten
- Institutsleiter_innen
- Labor- und Werkstattdleiter_innen

in ihren Funktions- und Verantwortungsbereichen für die Einhaltung der folgenden Brandschutzmaßnahmen zuständig:

- die Information der Beschäftigten über vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz,

- das Sicherstellen von regelmäßigen Unterweisungen,
- die Einhaltung der Brandschutzvorschriften beim täglichen Arbeitsablauf,
- das sicherheitsgerechte Verhalten der Beschäftigten,
- die Informationsweitergabe aufgetretener Brandschutzmängel und Veranlassung von Reparaturmaßnahmen bei erkannten Schäden an Brandschutzeinrichtungen an die zuständigen Bereiche im Haus,
- die Beachtung der Maßgaben der Brandschutzordnung sowie der brandschutzrechtlichen und gesetzlichen Auflagen bei der Durchführung von Veranstaltungen,
- die Sicherstellung der regelmäßigen Prüfung aller elektrischen Anlagen und Geräte entsprechend der gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorgaben
- die Räumungsbeauftragten in ihrer Arbeit zu unterstützen und Anwesende aufzufordern, das Gebäude zu verlassen.

9.3 Die Räumungsbeauftragten

Räumungsbeauftragte werden durch die Leiter_innen der Organisationseinheiten in Abstimmung mit dem Brandschutzbeauftragten und / oder der Fachkraft für Arbeitssicherheit aus dem Kreise der direkten Mitarbeitenden oder von der Kanzlerin benannt.

Die benannten Räumungsbeauftragten haben folgende Aufgaben:

- Kontrolle aller Räumlichkeiten in dem ihnen zugewiesenen Verantwortungsbereich,
- Personen eindringlich zum Verlassen des Gebäudes aufzufordern,
- Türen der kontrollierten Räumlichkeiten zu schließen und zu kennzeichnen,
- Hilfebedürftigen Personen Unterstützung zu geben,
- Am Sammelplatz dem Koordinator den Räumungsstatus und ggf. Informationen zum Brandverlauf zu melden,
- Unterstützung des Koordinators am Sammelplatz zu leisten.

9.4 Das Dezernat Gebäudemanagement

Das Dezernat Gebäudemanagement ist verantwortlich für besondere Aufgaben wie

- die regelmäßige Prüfung, Wartung und Instandsetzung aller brandschutztechnischen Einrichtungen wie Brandmelder, Rauch- und Wärmeabzüge, Feuerlöscher, Hydranten, Fluchtwegkennzeichen etc. ,
- die Erteilung der Genehmigung zur „Durchführung feuergefährlicher Arbeiten“ unter Beachtung der dafür erforderlichen Brandschutzmaßnahmen,
- die Inbetriebnahme besonderer technischer Einrichtungen (z.B. Rauchabzugsanlagen, Ersatzstromversorgung sofern nicht automatisch) ,
- das Außer- Betriebsetzen oder das Herstellen sicherer Betriebszustände besonderer technischer Einrichtungen (z.B. elektrische Anlagen, Heizungsanlagen, Lüftungsanlagen)
- die Sicherstellung der Funktionalität aller Zugangstüren, Rettungsfenster und Feuerwehrtore,
- die Sicherstellung von freien Zufahrten auf das Hochschulgelände für Einsatzfahrzeuge der Rettungskräfte,
- die Herstellung und Aufrechterhaltung der Verbindung zur Einsatzleitung der Feuerwehr, um z.B. notwendig werdende technische Maßnahmen an der Gebäudetechnik durchzuführen.

9.5 Der Brandschutzbeauftragte

Der Brandschutzbeauftragte berät/ unterstützt zu Maßnahmen im präventiven Brandschutz, z.B. bei

- der Fortschreibung und Aktualisierung der Brandschutzordnung Teile A, B, C.
- der Unterweisung der Beschäftigten und betriebsfremder Personen,
- der Organisation und Durchführung von Brandschutz-, Lösch-, und Räumungsübungen,
- den durchzuführenden Brandschutzmaßnahmen bei feuergefährlichen Arbeiten,
- Neu- , Umbauten oder Betriebsveränderungen.

Vom Brandschutzbeauftragten sind regelmäßige Brandschutzbegehungen durchzuführen.

10 Alarmplan

siehe Evakuierungsanweisung

11 Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Umwelt und Sachwerte

Im Alarmfall sind Beschäftigte, Studierende und ggf. weitere Personen bis zur Übernahme der Einsatzleitung durch die Rettungskräfte auf sich selbst gestellt bzw. haben den Anweisungen der Führungskräfte und Räumungsbeauftragten Folge zu leisten.

11.1 Beschäftigtenunterweisung und Brandschutzübung

Die jährliche Unterweisung der Beschäftigten über vorbeugenden Brandschutz erfolgt durch die jeweiligen Vorgesetzten. Unterwiesen wird im Besonderen der Inhalt der Brandschutzordnung Teil A und B.

Auch von Besuchern und Mitarbeitern von Fremdfirmen ist die Brandschutzordnung einzuhalten.

11.2 Feuergefährliche Arbeiten

Feuergefährliche Arbeiten, bei denen mit offener Flamme gearbeitet wird sowie Tätigkeiten, bei denen Funken entstehen können oder Gegenstände soweit erwärmt werden, dass sie eine Zündung hervorrufen können (z.B. Schweißen, Löten, Trennschleifen, Flexen, Anwärmen) dürfen in jedem Fall **nur nach Ausstellen eines Feuererlaubnisscheines** durchgeführt werden.

Verantwortlich für die Erteilung einer Erlaubnis sowie die Einhaltung der Anweisung über feuergefährliche Arbeiten und der Vorgaben im Feuererlaubnisschein, ist grundsätzlich das Dezernat 4, Gebäudemanagement.

Zu Fragen bzgl. der umzusetzenden Brandschutzmaßnahmen kann der Brandschutzbeauftragte hinzugezogen werden.

12 Löschmaßnahmen

12.1 Brandschutzhelfer

Eine angemessene Anzahl von Beschäftigten ist in der Handhabung von Feuerlöschern zu unterweisen.

Die Unterweisungsinhalte sind durch Brandschutzübungen zu vertiefen. Diese Unterweisungen sollten bei Bedarf, spätestens jedoch nach 3 Jahren wiederholt werden.

Brandschutzhelfer sind zuständig für die Bekämpfung von Entstehungsbränden.

Entstehungsbrände sind mit den im Gebäude AB hängenden Handfeuerlöschern und Wandhydranten meist schnell zu löschen.

13 Vorbereitung des Feuerwehreinsatzes

13.1 Feuerwehrzufahrt

Im Alarmierungsfall muss sichergestellt sein, dass alle Zufahrtswege und Tore für die Feuerwehr passierbar sind.

Im Einsatzfall muss sichergestellt sein, dass die Löschwasserentnahmestellen (Hydranten), soweit sie sich auf dem Hochschulgelände befinden, frei zugänglich sind und die Feuerwehr ungehinderten Zutritt zur Entnahmestelle hat.

Zur Brandstelle führende Verkehrswege sind frei zu halten. Das Parken auf Feuerwehrzufahrten, Rettungswegen und anderen Arbeitsflächen der Rettungskräfte darf grundsätzlich nicht möglich sein und diese Flächen dürfen auch anderweitig nicht blockiert werden.

13.2 Ende des Alarmzustandes

Die Feststellung, wann der Alarmzustand beendet wird, liegt in der Entscheidung der Einsatzleitung der Feuerwehr.

Über das Ende des Alarmzustandes werden die Beschäftigten und Studierenden und ggf. weitere Personen (z.B. Besucher) durch die Kanzlerin oder eine von ihr beauftragte Person informiert.

14 Nachsorge / Freigabe von Brandstellen

Nach Beendigung der Löscharbeiten sind ggf. weitere Sicherungs- und Schutzmaßnahmen notwendig. Die Brandstelle ist in Absprache mit der Einsatzleitung zu sichern.

Das Betreten des Gebäudes oder beschädigter Gebäudeteile nach einer Teil- oder Kompletträumung, darf erst nach Freigabe durch die Einsatzleitung der Feuerwehr erfolgen. Zur Brandursachenermittlung durch den Sachversicherer und die Polizei dürfen Brandstellen nicht betreten und verändert werden. Erst mit Freigabe des Sachversicherers und Freigabe durch die Kanzlerin oder eine von ihr beauftragte Person darf das Gebäude wieder betreten werden.

15 Schlusswort

Alle Beschäftigten sind anhand dieser Brandschutzordnung mindestens einmal jährlich über das Verhalten im vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz und der gültigen Flucht- und Rettungswegpläne durch die jeweiligen Vorgesetzten zu unterweisen.

Die verantwortlichen Vorgesetzten werden bei der Information und Unterweisung ihrer Beschäftigten im Bedarfsfall vom Brandschutzbeauftragten und/oder der Fachkraft für Arbeitssicherheit unterstützt.

Wer gegen betriebliche Vorschriften oder Anweisungen verstößt und dabei andere Menschen oder Sachgüter gefährdet, handelt grob fahrlässig.

Die Brandschutzordnung muss mindestens halbjährlich (insbesondere der Teil C) auf Aktualität überprüft und gegebenenfalls redaktionell verändert werden. Über gravierende Änderungen sind sämtliche oder je nach Bedarf nur die betroffenen Beschäftigten und Studierenden, unabhängig von den mindestens jährlich stattfindenden Unterweisungen, in Kenntnis zu setzen.

Diese Brandschutzordnung gilt bis auf Widerruf.

15.1 Inkrafttreten

Diese Brandschutzordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bremen, den 14.04.2015



Christiane Claus

Kanzlerin der Hochschule Bremen